



Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU -DEB-EL-0403)

im Rahmen des GAP-Strategieplans nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021

Informationen für Antragsteller

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt landwirtschaftliche Betriebe mit der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU) bei dem Einsatz von Maschinen, Geräten und Techniken, die sich positiv auf die Umwelt auswirken und so zur Verbesserung der Umweltsituation in der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Parallel hierzu bietet seit Januar 2021 das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bundesweit ein Investitions- und Zukunftsprogramm (IuZ) an. Um eine Doppelförderung und ein Konkurrenzen der Programme zu verhindern, sind die Förderung von Investitionen nach IuZ im Rahmen von FISU in Rheinland-Pfalz ausgesetzt.

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen oder die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie Kooperationen. Die berufliche Qualifikation ist mittels Zeugnis nachzuweisen.

Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 200.000 € je Jahr nicht überschritten haben (Prosperitätsgrenze).

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt und Unternehmen in Schwierigkeiten, sind nicht förderfähig.

Förderbedingungen

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Beihilfe) zu den förderfähigen Investitionsausgaben in Höhe von 40% ab einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 5.000 € bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung ist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel zu beantragen. Die für einen Antrag benötigten Formulare stehen auf der entsprechenden Internetseite zur Verfügung. Die Antragstellung ist laufend möglich. Eine Bewilligung erfolgt jedoch nur für die in einem Auswahlverfahren nach vorgegebenen Kriterien ausgewählten Anträge. Jeder bis zu einem bestimmten Stichtag vollständig vorliegende Antrag wird bewertet. Um an der Auswahl teilzunehmen, muss eine Mindestpunktzahl erreicht sein. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages.

Das Datum des Stichtags, Auswahlkriterien und Auswahlverfahren werden auf der Internetseite der ELER Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

Vor der Bewilligung bzw. vor der Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kauf- oder Werkvertrag) und die Aufnahme von Eigenarbeiten gelten als Vorhabenbeginn. Ebenso der Abschluss eines Darlehensvertrages für das beantragte Projekt oder der Abschluss eines Architektenvertrages, der die Leistungsphasen 7 ff. nach HOAI enthält.

Wichtige Antragsangaben

Aus dem Antrag müssen folgende Angaben hervorgehen:

- der Fördergegenstand (Investition) mit dazu gehöriger Kostenerhebung,
- die Investition kann zeitgerecht umgesetzt und abgerechnet werden,
- ein vereinfachtes Investitionskonzept zum Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens (Vorlage der letzten 2 Bilanzen) und der durchzuführenden Maßnahmen,
- dass die Finanzierbarkeit gegeben ist. Diese kann z.B. durch Kreditbereitschaftserklärung der Bank nachgewiesen werden.

Förderfähige Kosten

Mit der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU) soll ein beschleunigter Einsatz von Maschinen, Geräte und Techniken ermöglicht werden, die sich positiv auf die Umwelt auswirken:

1. Maschinen und Geräte für den Einsatz in amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen

- Mechanische Unkrautbekämpfung in Steillagenrebflächen:
Für den Weinbau in anerkannten rheinland-pfälzischen Steillagen sind nur Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung förderfähig, die ohne mechanische Abtastung auskommen:
 - Scheiben-, Rollhacken-, Fingerhackensysteme, sowie Kombinationen dieser Gerätetypen zuzüglich einer geeigneten Anbauvorrichtung (Aushebung, Trägerrahmen für Front-/Heckanbau oder Unterflurverschiebung) und Unterstockbürstensysteme mit ggf. erforderlichen Hydraulikaggregaten.
- Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräten zur Bewirtschaftung von Rebflächen:
 - Direktzugsysteme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb,
 - variable Steillagenmechanisierungssysteme,
 - Zusatzgeräte dafür
 - mechanische Unterreihenhackgeräte für den Steillagenweinbau (ohne Anerkennung).Die Liste der förderfähigen, anerkannten Maschinensysteme wird auf der Internetseite der E-LER-Verwaltungsbehörde veröffentlicht.
- Drohnen mit Spritzeinrichtungen (Applikationssystem) zur Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagenweinbau. Es werden nur Maschinen und Geräte gefördert, die zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.
 - Die Drohnen müssen für den Einsatz von Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau gem. der Liste des Julius-Kühn-Institutes geeignet sein.
 - Auf der Drohne muss die Registriernummer des Betreibers stehen und eine eindeutige Identifizierung der Drohne¹ muss möglich sein. Die vom Anwendenden vorgegebene Strecke, die Geschwindigkeit, die Höhe über dem Bestand sowie An- und Abschaltpositionen bei der Ausbringung müssen automatisch von der Drohne eingehalten werden können.

2. Extensive Bodenbewirtschaftung

Neue Bodenbewirtschaftungssysteme zur Direktsaat und Strip-Till-Technik (Geräte, bei denen ohne vorherige, ganzflächige Bodenbearbeitung eine Einsaat möglich ist).

3. Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft

Innovative Techniken einschließlich Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft im Außenbereich:

¹ <https://lbn.rlp.de/de/grossprojekte-themen/luftverkehr/drohnen-uas-modellflug/>

- globale Navigationssatellitensysteme (GNSS)
- Zusatzgeräten zu vorgenannten GNSS-Geräten,
- geeigneter Schnittstellensoftware,
- mit Geoinformationssystemen kompatible Schlagkarteissoftware für landwirtschaftliche Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

4. Sonstige ökologische Umweltinvestitionen

- Doppelmessermähwerke für landwirtschaftliche Unternehmen
- sensorgesteuerte Assistenz-Systeme, zur Erkennung und zum Schutz von Wildtieren, mit Mähwerk oder zur Ergänzung vorhandener Mähwerke.

Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten können bei der Förderung nicht berücksichtigt bzw. beantragt werden:

- Ersatzinvestitionen (s. Definition Anlage Ersatzinvestition am Antrag),
- Eigenleistungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- selbstfahrende Geräte zur Gülleausbringung und zum Pflanzenschutz,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Steuern
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- mit dem Leasing in Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten)
- Ausschluss von Investitionen im Sektor Wein, die in der GMOW gefördert werden.

Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Zuschuss für eine Projektförderung gewährt.

Es können keine kombinierten Anträge (FISU & AFP) gestellt werden.

Es kann nur ein Antrag pro Jahr und Teilintervention gestellt werden. Bei Bauvorhaben müssen die Vorverfahren (Bau) abgeschlossen sein.

Der Ort, an dem ein Vorhaben umgesetzt werden kann, kann möglicherweise von der eigentlichen Betriebsstätte abweichen. Sofern dies der Fall ist, muss dieser Ort angegeben werden.

Anlagegüter, die in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitgesellschafters oder eines Familienangehörigen überführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger während der Zweckbindungsfrist Eigentümer und Besitzer der geförderten Investition bleibt.

Alle Rechnungen sind der Bewilligungsbehörde im Original oder digital zu übermitteln.

Beratung	Ansprechpartner bei Fragen zum Förderverfahren
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstraße 7 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 793-0 E-Mail: Beratung@lwk-rlp.de	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Berncastel-Kues Tel.: 06531 956-0 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de